

Paper-ID: VGI_198410



Aus der Rechtsprechung

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **72** (3), S. 115–117

1984

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198410,  
Title = {Aus der Rechtsprechung},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {115--117},  
Number = {3},  
Year = {1984},  
Volume = {72}  
}
```



Aus der Rechtsprechung

Öffentliches Gut, §§ 287f ABGB

Öffentliches Gut gilt im Zweifel als Gemeindegut. Mangels anderer Regelung trifft die Gemeinde auch die Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für eine Brücke, die zwei öffentliche Wege verbindet. OGH, 13. Juni 1979, 1 Ob 7779

Am 15. Mai 1975 brach unter einem mit Holz beladenen LKW der Klägerin die im Gebiet der beklagten Gemeinde (vormals Gemeinde E) gelegene A-Brücke über den G-Bach ein. Das Kraftfahrzeug der Klägerin stürzte in den Bach und wurde schwer beschädigt. Verkehrszeichen, die auf die Tragfähigkeit der Brücke hinweisen, waren nicht vorhanden.

Die Klägerin beehrte zuletzt unter Anrechnung eines gleichzeitigen Eigenverschuldens den Ersatz der halben Reparatur-, Bergungs- und Abschleppkosten mit der Begründung, daß die A-Brücke Bestandteil des öffentlichen Wegegutes 608/5 KG N sei und die Beklagte sowohl ihre Straßenerhaltungspflicht nach der StVO als auch ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe.

Für die klagesgegenständliche, zum G-Grabenweg gehörende A-Brücke ist trotz Verzeichnung dieses Weges im öffentlichen Gut der KG N ein nach den einschlägigen Straßenverwaltungsvorschriften des Bundeslandes Kärnten Straßenerhaltungspflichtiger im Sinne des § 7 Krnt. StrG 1971, LGBl. 48/1971 nicht vorhanden. Nach diesem Gesetz ist nämlich, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Lehre zutreffend erkannte, für alle Gruppen öffentlicher Straßen eine ausdrückliche Erklärung der jeweils zuständigen Straßenbehörde erforderlich, durch die die Straße erst einer bestimmten Kategorie der im § 3 StrG aufgezählten Straßen zugeordnet wird. Diese Einteilung der öffentlichen Straßen in § 3 StrG betrifft nur jene Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a StrG, die dem allgemeinen Verkehr nach den Bestimmungen des § 3 — ausdrücklich durch Erklärung — gewidmet wurden. Daneben gibt es zwar auch noch öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b StrG, die auf stillschweigender Widmung beruhen. Erforderlich ist, daß sie in langjähriger Übung seit mindestens 30 Jahren allgemein ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten und unabhängig von einer ausdrücklichen Bewilligung des über die Straßengrundfläche Verfügungsberechtigten zum Verkehr benützt werden, wenn sie einem allgemein dringenden Verkehrsbedürfnis dienen. Die Bestimmungen über die Straßenerhaltungspflicht beziehen sich aber nur auf die im § 3 genannten Straßengruppen, die Regelungen über den Umfang der Straßenerhaltungspflicht und über die Haftung sind ebenfalls ausdrücklich auf die im § 2 Abs. 1 lit. a StrG genannten Straßen beschränkt.

Das Berufungsgericht hat aber auch darin Recht, daß der G-Grabenweg auch nicht unter die im § 2 Abs. 1 lit. b StrG genannten Straßen eingereiht werden kann, weil er schon nach seiner Anlage nur von einem sehr engen Personenkreis benützt wird und es damit an einem allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnis fehlt. Im übrigen würde aber die Zuordnung des G-Grabenweges zu den in § 2 Abs. 1 lit. b StrG genannten Straßen am Fehlen eines zur Straßenerhaltung Verpflichteten nichts ändern, weil der Weg dann zwar eine öffentliche Straße im Sinne des öffentlichen Wegerechtes wäre, aber keiner Gruppe öffentlicher Straßen angehörte und für ihn kein Straßenhalter vorhanden wäre.

Die Öffentlichkeit des Weges kann aber auch aus der Verzeichnung des Grundstückes 680/5 KG N im öffentlichen Gut nicht abgeleitet werden, weil gemäß § 2 Abs. 3 StrG die Widmung einer Grundfläche als öffentliche Straße von ihrer Bezeichnung im Grundbuch und in den Grundstücksverzeichnissen unabhängig ist.

Diese Eintragung weist jedoch, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend erkannte, auf ein Privateigentum der Gemeinde hin, mag auch die Aufnahme eines Grundstückes in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes ohne Einverleibung des Eigentums für einen bestimmten Rechtsträger (vgl. § 12 ALLGAG) nur zu Evidenzzwecken erfolgen und keine konstitutive Wirkung hervorbringen. Das Eigentum am öffentlichen Gut steht nach herrschender Lehre dann, wenn sich weder aus dem Grundbuch noch aus dem Gesetz etwas anderes ergibt, dem Bund, dem Land oder der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet. Es ist aber auch richtig, daß das klagesgegenständliche Weggrundstück nicht im Eigentum irgendeiner anderen Gebietskörperschaft, sondern, da sich auch zu dieser Frage weder aus dem Grundbuch noch aus dem Gesetz Entgegenstehendes ergibt, nur im Eigentum der beklagten Gemeinde

stehen kann, bildet es doch die Fortsetzung eines Gemeindeweges in entlegene, auf andere Weise nicht mehr über das öffentliche Wegnetzerreichbare Waldungen, so daß als Eigentümer der Straßengrundfläche weder Bund noch Land in Frage kommen. Darüber hinaus kann mit dem Berufungsgericht ganz allgemein gesagt werden, daß öffentliches Gut im Zweifel Gemeindegut ist. Der Grundsatz, daß dort, wo Rechte der Allgemeinheit (des „Publikums“) im Spiele sind, im Zweifel die kleinste Gebietskörperschaft als zuständiger Rechtsträger angesehen wird, ist der Rechtsprechung nicht fremd. In dieser Zuordnung manifestiert sich der Grundsatz des Art. 118 Abs. 2 B-VG, wonach der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde alle Angelegenheiten umfaßt, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Daß sich dieser Grundsatz, mit dem der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umschrieben wird, nicht nur auf die behördlichen Aufgaben der Gemeinde (Art. 118 Abs. 3 B-VG) bezieht, ergibt sich aus der Verweisung in Art. 118 Abs. 2 B-VG auf Art. 116 Abs. 2 B-VG. Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört danach u. a. auch ihr Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Daraus folgt aber, daß der Gemeinde auch die Verwaltung des öffentlichen Gutes so weit anvertraut ist, als es in ihrem — objektiv zu beurteilendem — Interesse liegt und die Gemeinde geeignet ist, die Verwaltung innerhalb ihrer örtlichen Grenzen zu besorgen. Öffentliches Gut der Gebietskörperschaften hat daher, soweit sich aus dem Grundbuch, aus Gesetzen und Anordnungen der Verwaltungsbehörde nichts anderes ergibt, als Gemeindegut (§ 288 ABGB) zu gelten. Das Berufungsgericht hat daher die Beklagte zutreffend als Eigentümerin des Grundstückes 680/5 KG N betrachtet. Dem tritt die Revisionswerberin auch nicht mehr entgegen; sie geht vielmehrselbst davon aus, daß sich aus dem festgestellten Sachverhalt eindeutig ergeben habe, daß sie Eigentümerin der A-Brücke sei und daß derjenige, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, für die Verkehrssicherung Sorge zu tragen haben. Dies gilt auch für das Privateigentum einer Gebietskörperschaft, weil ihr Verhältnis zu den ihr gehörenden, obwohl dem allgemeinen Gebrauch dienenden Sachen privatrechtlicher Natur ist.

Öffentliche Straßen

Zu den Begriffen „Öffentliche Straßen“ und „Straßen mit öffentlichem Verkehr“. OGH 6. Oktober 1982, 6 Ob 503/82

Grundsätzlich ist zwischen öffentlichen Straßen, Straßen mit öffentlichem Verkehr und Straßen ohne öffentlichem Verkehr zu unterscheiden. Der Begriff der *öffentlichen Straße* ist dabei nicht mit jenem der Straße mit öffentlichem Verkehr identisch. Öffentliche Straßen und Wege sind (z. B. gemäß § 2 Abs. 1 des Oberösterreichischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1975) alle Straßen und Wege, die entweder von der zuständigen Behörde bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind, oder die in langjähriger Übung seit mindestens 30 Jahren allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt werden. Der Gemeingebrauch einer öffentlichen Straße ist jedermann gestattet und kann von niemanden eigenmächtig behindert werden. Es ist zwar jede öffentliche Straße als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen, nicht aber umgekehrt.

Als *Straße mit öffentlichem Verkehr* gelten gemäß § 1 Abs. 1 StVO solche Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Für die Wertung einer Straße als solche mit öffentlichem Verkehr kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern auf ihre Benützung an. Es kommt dabei darauf an, ob die Verkehrsfläche zum allgemeinen Gebrauch gewidmet ist oder zumindest nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Eine Straße kann auch dann von „jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden“, wenn sie nur einer bestimmten Kategorie von Straßenbenützern unter den gleichen Bedingungen offensteht, wie etwa Gehwege für Fußgänger, Autobahnen nur für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder Mautstraßen nur gegen Entrichtung einer Maut. Ist aber die Benützung einer Straße nur bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis gestattet, so handelt es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr.

Ein privater Grundeigentümer wollte durch eine Unterlassungsklage Anrainer daran hindern, auf seinem Weggrundstück zu parken. Der Oberste Gerichtshof hatte daher in diesem Rechtsstreit primär zu

klären, ob für die Durchsetzung dieses Anspruches Gerichte oder Verwaltungsbehörden zuständig seien und führte dazu aus:

Sofern eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung vorliegt, besitzt der Grundeigentümer und Straßenerhalter keinen privatrechtlich durchsetzbaren Anspruch, gegen Verstöße von Verkehrsteilnehmern gegen Vorschriften der StVO einzuschreiten. Bei den Bestimmungen der StVO handelt es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen, deren Einhaltung die Verwaltungsbehörde zu überwachen hat. Dem Straßenerhalter stehen nur die in der StVO ausdrücklich umschriebenen Rechte und Pflichten, insbesondere jene nach den §§ 32 und 98 StVO zu.

Anders wäre der Fall, wenn eine Straße ohne öffentlichen Verkehr vorliegen würde. Bezüglich solcher Privatstraßen richten sich die Rechte und Pflichten der Benützer dieser Straße allein nach den mit dem Grundeigentümer und Straßenerhalter getroffenen Vereinbarung. Für solche Straßen dürfen die Behörden auch weder Verordnungen noch Bescheide erlassen und auch keinerlei Verkehrsregelungen anordnen. Die Straßenverkehrsordnung gilt für solche Straßen gemäß § 1 Abs.2 StVO nur insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Durchsetzung der vom Erhalt einer Straße ohne öffentlichen Verkehr getroffenen Regelungen zur Benützung könnte im Zivilrechtswege angestrebt werden.

Luftfahrtgesetz § 130

Bewilligungslose Verbreitung von Luftbildaufnahmen.

VwGH, Zl. 81/03/0088 vom 24. Feber 1982

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 130 Abs. 1 und 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, die Bewilligung zur Herstellung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge nach Maßgabe bestimmter Auflagen und Bedingungen erteilt; unter Z.6 dieser Auflagen und Bedingungen heißt es, für die Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe der Luftbildaufnahmen an Dritte sei eine gesonderte Bewilligung erforderlich.

Ende 1978 erschienen in verschiedenen Tageszeitungen vom Beschwerdeführer gemachte Luftbildaufnahmen.

Mit Straferkenntnis vom 26. März 1979 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe Luftbildaufnahmen verbreitet, ohne die hiefür erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörden erwirkt zu haben; gemäß § 146 Abs. 1 LFG wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 1980 bestätigte der Landeshauptmann von Wien als Berufungsbehörde das erstinstanzliche Straferkenntnis in der Schuldfrage und hinsichtlich des Ausspruches der Verpflichtung zum Kostenersatz.

Die dagegen erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof aus den folgenden Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

Gemäß § 130 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes ist für Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge sowie für deren Verbreitung, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften und soweit in Abs. 2 — der die Messungsaufnahmen betrifft — nichts anderes bestimmt ist, die Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu entscheiden hat. Nach Abs. 3 dieses Paragraphen sind Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegen stehen. Sie sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen und zur Hintanhaltung von Schädigungen Dritter erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer erteilte Bewilligung ist unter anderem mit der Auflage versehen, daß für die Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe der Luftbildaufnahmen an Dritte eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist. Wie aus den Akten des Bundesministeriums für Landesverteidigung hervorgeht, wurden die jeweiligen Bewilligungen erst Monate nach der Veröffentlichung der Bilder in den Tageszeitungen erteilt.

Die — übrigens als Neuerung unzulässige — Behauptung des Beschwerdeführers, die Bewilligung zur Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte sei ihm jeweils mündlich erteilt worden, ist somit durch den Inhalt der Akten des Bundesministeriums eindeutig widerlegt. Auch die Rüge hinsichtlich eines mangelhaften Verfahrens vor dem magistratischen Bezirksamt ist nicht begründet.